



Republik Österreich
Handelsgericht Wien



11Cg176/09h

Im Namen der Republik

Das Handelsgericht Wien erkennt durch den Richter Dr. Alexander Sackl in der Rechtssache der klagenden Partei Verein für Konsumenteninformation, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KEG in 1030 Wien wider die beklagte Partei IMB Vermögensverwaltung GmbH, 1020 Wien, Praterstraße 38, vertreten durch Brandl & Talos, Rechtsanwälte in 1070 Wien, wegen Unterlassung (EUR 30.500,-) und Urteilsveröffentlichung (EUR 5.500,-) nach mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

I) Die beklagte Partei ist schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:

- 1. Der/die Depotinhaber bestätigt(en), eine detaillierte Beschreibung der von IMB angebotenen standardisierten Anlagestrategien sowie des Rahmens für eine individuelle Anlagestrategie rechtzeitig vor Vertragsabschluss als Anlage zur IMB Informationsbroschüre erhalten zu haben. Diese Anlage bildet somit einen integrierenden Bestandteil des Vertrags.*
- 2. Änderungen der Anlagepolitik bedürfen der Schriftform.*
- 3. Die gewählte Risikobereitschaft (gemäß beiliegendem Anlegerprofil) und Portfoliozusammenstellung des/der Depotinhaber bezieht sich auf den Anfangswert des veranlagten Kapitals. Abweichungen zu Vorgaben betreffend Risikoklassen, Märkten, Art der eingesetzten Instrumente oder Währungen sind bis zu 10% des Depotwertes zulässig. Nachfolgende Orders*

oder Wünsche zum An- und Verkauf von Fonds, Instrumenten oder Wertpapieren bedürfen keiner weiteren Risikoaufklärung oder Beratung und sind auch dann zulässig, wenn dies nicht in die Risikoklasse fällt, aber bei Durchrechnung der Konten die gewählte Risikobereitschaft (gemäß beiliegendem Anlegerprofil) zu 90% erreicht wird.

4. Grundsätzlich werden sämtliche banküblichen Spesen und Gebühren den Konten zusätzlich verrechnet. Ab Fälligkeit ist IMB zu einer Direktverrechnung gegen die Konten berechtigt.
5. Gesonderte Vereinbarungen wie z.B. Sonderkonditionen müssen schriftlich festgehalten werden.
6. Der/die Depotinhaber hat/haben die IMB Conflict of Interest-Policy erhalten und stimmt/stimmen dieser zu.
7. IMB haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen.
8. Der/die Depotinhaber trägt/tragen allein das Risiko der Wertentwicklung und bestätigt(en), dass ihm/ihnen von IMB auch keine bestimmte Ertragsentwicklung garantiert wurde.
9. Der/die Depotinhaber verzichtet(n) ausdrücklich darauf, den Vermögensverwaltungsvertrag wegen Irrtums (§871ff ABGB) anzufechten.
10. Der/die Depotinhaber erklärt(en), dass er steuerlich von einer hierzu befugten Person vertreten ist und dass ihm die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Kapitaleinkünfte, Spekulationseinkünfte und Kapitalertragssteuer sowie ausschüttungsgleiche Erträge von in- und ausländischen Investmentfonds bekannt sind.
11. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine Vereinbarung über das Abgehen von der Schriftform.

12. *Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.*

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; sie ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen, soweit diese unzulässigerweise vereinbart worden sind;

II) Das weiter Klagebegehren, die beklagte Partei sei schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt und/oder in hierbei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:

1. *Managementgebühr für die laufende Vermögensverwaltung: Diese beträgt 1% pro Halbjahr und bemisst sich jeweils am Gesamtwert der Konten an den beiden Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember und ist im Vorhinein mit Ausweis auf der halbjährlichen Depotabrechnung fällig. Wird der Vermögensverwaltungsvertrag während eines laufenden Kalenderhalbjahres abgeschlossen, so ist die Managementgebühr aliquot für die vollen Monate des betreffenden Halbjahres geschuldet. Im Falle der Vertragsauflösung während eines Kalenderhalbjahres ist die Managementgebühr bis Halbjahresende geschuldet.*

1. *Der/die Depotinhaber entbindet(n) daher – soweit gesetzlich zulässig – IMB von jeglicher Haftung für die von IMB leicht fahrlässig getroffenen Verfügungen und Maßnahmen wie insbesondere die Auswahl und den Zeitpunkt für Kauf und Verkauf der Wertpapiere oder anderer Vermögenswerte, für auftretende Kurs-, Währungs- und sonstige Vermögensverluste oder sonstige Wertminderungen.*

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen, sie sei ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen, soweit diese unzulässigerweise vereinbart worden sind, wird **abgewiesen.**

III) Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen-Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozeßparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

IV) Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen die mit EUR 5.007,08 bestimmten Verfahrenskosten (darin enthalten EUR 641,- an umsatzsteuerfreien Barauslagen und EUR 727,68 an USt) zu ersetzen

Entscheidungsgründe:

Die klagende Partei ist ein Verein und für die vorliegenden Ansprüche gemäß § 29 KSchG klageberechtigt.

Die beklagte Partei betreibt ein Vermögensberatungsunternehmen und bietet ihre Leistungen österreichweit an. Sie schließt dabei auch Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 1 KschG. Dabei verwendet sie Vertragsformblätter, die vorgedruckte „Vertragsbestimmungen“ enthalten. Deren Inhalt ist unstrittig und ergibt sich aus der dem Urteil angeschlossenen und einen integrierenden Bestandteil des Urteils bildenden Beilage ./A.

Hervorzuheben sind daraus folgende strittigen Vertragsklauseln:

1. *Der/die Depotinhaber bestätigt(en), eine detaillierte Beschreibung der von IMB angebotenen standardisierten Anlagestrategien sowie des Rahmens für eine individuelle Anlagestrategie rechtzeitig vor Vertragsabschluss als Anlage zur IMB Informationsbroschüre erhalten zu haben. Diese Anlage bildet somit*

- einen integrierenden Bestandteil des Vertrags („Klausel 1 laut Klage“).
2. *Änderungen der Anlagepolitik bedürfen der Schriftform („Klausel 2 laut Klage“).*
 3. *Die gewählte Risikobereitschaft (gemäß beiliegendem Anlegerprofil) und Portfoliozusammenstellung des/der Depotinhaber bezieht sich auf den Anfangswert des veranlagten Kapitals. Abweichungen zu Vorgaben betreffend Risikoklassen, Märkten, Art der eingesetzten Instrumente oder Währungen sind bis zu 10% des Depotwertes zulässig. Nachfolgende Orders oder Wünsche zum An- und Verkauf von Fonds, Instrumenten oder Wertpapieren bedürfen keiner weiteren Risikoaufklärung oder Beratung und sind auch dann zulässig, wenn dies nicht in die Risikoklasse fällt, aber bei Durchrechnung der Konten die gewählte Risikobereitschaft (gemäß beiliegendem Anlegerprofil) zu 90% erreicht wird („Klausel 3 laut Klage“).*
 4. *Managementgebühr für die laufende Vermögensverwaltung: Diese beträgt 1% pro Halbjahr und bemisst sich jeweils am Gesamtwert der Konten an den beiden Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember und ist im Vorhinein mit Ausweis auf der halbjährlichen Depotabrechnung fällig. Wird der Vermögensverwaltungsvertrag während eines laufenden Kalenderhalbjahres abgeschlossen, so ist die Managementgebühr aliquot für die vollen Monate des betreffenden Halbjahres geschuldet. Im Falle der Vertragsauflösung während eines Kalenderhalbjahres ist die Managementgebühr bis Halbjahresende geschuldet („Klausel 4 laut Klage“).*
 5. *Grundsätzlich werden sämtliche banküblichen Spesen und Gebühren den Konten zusätzlich verrechnet. Ab Fälligkeit ist IMB zu einer Direktverrechnung gegen die Konten berechtigt („Klausel 5 laut Klage“).*
 6. *Gesonderte Vereinbarungen wie z.B. Sonderkonditionen müssen schriftlich festgehalten werden („Klausel 6 laut Klage“).*
 7. *Der/die Depotinhaber hat/haben die IMB Conflict of Interest-Policy erhalten und stimmt/stimmen dieser zu („Klausel 7 laut Klage“).*

8. *IMB haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen („Klausel 8 laut Klage“).*
9. *Der/die Depotinhaber trägt/tragen allein das Risiko der Wertentwicklung und bestätigt(en), dass ihm/ihnen von IMB auch keine bestimmte Ertragsentwicklung garantiert wurde („Klausel 9 laut Klage“).*
10. *Der/die Depotinhaber entbindet(n) daher – soweit gesetzlich zulässig – IMB von jeglicher Haftung für die von IMB leicht fahrlässig getroffenen Verfügungen und Maßnahmen wie insbesondere die Auswahl und den Zeitpunkt für Kauf und Verkauf der Wertpapiere oder anderer Vermögenswerte, für auftretende Kurs-, Währungs- und sonstige Vermögensverluste oder sonstige Wertminderungen („Klausel 10 laut Klage“).*
11. *Der/die Depotinhaber verzichtet(n) ausdrücklich darauf, den Vermögensverwaltungsvertrag wegen Irrtums (§871ff ABGB) anzufechten („Klausel 11 laut Klage“).*
12. *Der/die Depotinhaber erklärt(en), dass er steuerlich von einer hierzu befugten Person vertreten ist und dass ihm die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Kapitaleinkünfte, Spekulationseinkünfte und Kapitalertragssteuer sowie ausschüttungsgleiche Erträge von in- und ausländischen Investmentfonds bekannt sind („Klausel 12 laut Klage“).*
13. *Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine Vereinbarung über das Abgehen von der Schriftform („Klausel 13 laut Klage“).*
14. *Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. („Klausel 14 laut Klage“).*

Parteienvorbringen:

Der Kläger stellt den im Spruch ersichtlichen Unterlassungsanspruch und begehrt

die Veröffentlichung des klagsstattgebenden Teils des Urteils. Dabei stützt sich der Kläger hinsichtlich der Klauseln 1, 7, 9 12 und 14 laut Klage auf § 6 Abs 1 Z 11 KschG, hinsichtlich der Klauseln 2, 6 und 13 laut Klage auf § 10 Abs 3 KschG, hinsichtlich der Klausel 3 laut Klage auf § 6 Abs 2 Z 3 KschG, hinsichtlich der Klausel 4 laut Klage auf § 864a ABGB, hinsichtlich der Klausel 5 laut Klage auf § 6 Abs 3 KschG, hinsichtlich der Klausel 8 laut Klage auf § 6 Abs 1 Z 9 KschG und § 879 Abs 3 ABGB, hinsichtlich der Klausel 10 laut Klage auf § 879 Abs 3 ABGB und § 6 Abs 3 KschG und hinsichtlich Klausel 11 laut Klage auf § 6 Abs 1 Z 14 KschG.

Die Beklagte beantragt hinsichtlich aller inkriminierter Klauseln Klagsabweisung.

Rechtlich folgt:

I. Unterlassungsbegehren:

Im Verbandsprozess ist die Kontrolle von AGB und Vertragsformblättern ausschließlich aufgrund des Textes und ohne Rücksichtnahme auf außerhalb des Textes liegende Umstände vorzunehmen. Ein Beweisverfahren war daher nicht durchzuführen.

Zu den einzelnen Klauseln:

1. die Klauseln 1, 7, 9 12 und 14 laut Klage:

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung, dass Erklärungen in Vertragsformblättern oder AGB, die formell betrachtet keine Willenserklärungen, sondern Wissenserklärungen darstellen, dann der Inhaltskontrolle unterliegen und gemäß § 6 Abs 1 Z 11 KschG nichtig sind, wenn sie zu einer Beweislastverschiebung zu

Lasten des Konsumenten führen können. Genau derartiges bezwecken jedoch die Klauseln 1, 7, 9, 12 und 14 laut Klage. Der Unterlassungsanspruch besteht daher bezüglich dieser Klauseln zu Recht.

2. die Klauseln 2, 6 und 13 laut Klage:

Gemäß dem klaren Gesetzeswortlaut des § 10 Abs 3 KSchG ist es unzulässig, die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen zu Lasten des Verbrauchers einzuschränken. Dagegen verstoßen die beanstandeten Klauseln in evidenter Weise. Auch diesbezüglich besteht der Unterlassungsanspruch daher zu Recht.

3. die Klausel 3 laut Klage:

Gemäß § 6 Abs 2 Z 3 KSchG sind Vertragsbestimmungen im Sinn des § 879 ABGB jedenfalls nicht verbindlich, nach denen der Unternehmer eine von ihm zu erbringende Leistung einseitig ändern oder von ihr abweichen kann, es sei denn, dass die Änderung oder Abweichung geringfügig und zumutbar ist. Die beanstandete Klausel beinhaltet ein derartiges einseitiges Änderungsrecht des Unternehmers. Dieses ist für den Verbraucher keinesfalls zumutbar, zumal der Unternehmer es in der Hand hätte sogar risikoreichere Veranlagungen als ausdrücklich vereinbart zu wählen. 10% des Depotwertes sind keinesfalls als geringfügig anzusehen. Das Argument der Beklagten, es würde durch Untersagung der Klausel der Ermessenspielraum des Depotverwalters beseitigt und somit Vermögensverwaltung ihrem Wesen nach unmöglich gemacht, überzeugt nicht, da der Vermögensverwalter seine Tätigkeit ja innerhalb der vereinbarten Prämissen gestalten kann. Auch bezüglich dieser Klausel besteht daher der Unterlassungsanspruch zu Recht.

4. die Klausel 5 laut Klage:

Diese Klausel enthält keine Beschreibung, welche die banküblichen Spesen sind,

die dem Konsumenten verrechnet werden. Die Klausel verstößt daher gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KschG und ist von der Beklagten daher ebenfalls zu unterlassen.

5. die Klausel 8 laut Klage:

Im Verbandsprozess hat der Unternehmer, dessen AGB Gegenstand der Kontrolle sind, jeweils die schlechteste Auslegung gegen sich gelten zu lassen. Die Klausel 8 enthält keine Beschränkung des Haftpflichtausschlusses auf andere als Personenschäden. Schon deshalb ist wegen Haftungsausschlusses auch für leichte Fahrlässigkeit diese Klausel unwirksam gemäß § 6 Abs 1 Z 9 KschG. Ob die Beklagte im Konkreten eine Tätigkeit entfaltet, aufgrund der Personenschäden wahrscheinlich sind, hat bei der AGB-Kontrolle nach dem oben Gesagten außer Betracht zu bleiben.

6. die Klausel 11 laut Klage:

Diese Klausel verstößt gegen § 6 Abs 1 Z 14 KschG, wonach eine Beschränkung der Irrtumsanfechtung jedenfalls gegenüber Konsumenten unwirksam ist. Auch hinsichtlich dieser Klausel besteht der Unterlassungsanspruch zu Recht.

7. die Klausel 4 laut Klage:

Die Klausel sieht eine halbjährliche Managementgebühr vor. Bei Vertragsauflösung während des Halbjahres kommt es zu keiner Aliquotierung, sondern ist die gesamte Managementgebühr für das Halbjahr zu entrichten. Der Kläger wendet sich gegen dies Klausel mit dem Argument, dass diese Vereinbarung nachteilig und überraschend für den Verbraucher sei, und deshalb gegen die Bestimmung des § 864a ABGB verstoße. Dem kann nicht beigepflichtet werden. Die Vereinbarung eines Entgelts für einen bestimmten Zeitraum ist jedem Dauerschuldverhältnis

immanent. Die Perioden für die das Entgelt zu bezahlen ist, ist dabei von Fall zu Fall verschieden. So ist bei Mietverträgen etwa meist ein monatlicher Zeitraum festgesetzt, bei kurzfristigen Garagierungsverträgen oftmals ein halbstündlicher. In der Regel kommt es dabei zu keiner Aliquotierung des Entgelts für den Fall dass das Vertragsverhältnis kürzer dauert als die vereinbarte Zahlungsperiode. Die Vereinbarung, dass die im voraus fälligen halbjährlichen Managementgebühren nicht (aliquot) zurückerstattet werden, wenn der Vertrag vor Ablauf der Halbjahresperiode aufgelöst wird, ist somit nicht überraschend. Die Anwendung des § 364a ABGB scheidet somit aus. Der betreffend diese Klausel geltend gemachte Unterlassungsanspruch war daher abzuweisen.

8. die Klausel 10 laut Klage:

Auch der diese Klausel betreffende Unterlassungsanspruch besteht nicht zu Recht. Der Ausschluss für leichte Fahrlässigkeit betrifft gegenständlich nur Vermögensschäden und ist daher im Lichte des § 6 Abs 1 Z 9 KschG zulässig. Die (unsinnige, weil bedeutungslose) Beifügung der Worte „soweit gesetzlich zulässig“ kann nicht dazu führen, dass die sonst gültige Klausel wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot als nichtig zu erachten ist.

Somit war dem Unterlassungsbegehren hinsichtlich der Klauseln 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, und 14 statt zu geben und hinsichtlich der Klauseln 4 und 10 mit Klagsabweisung vorzugehen.

II. Veröffentlichungsbegehren:

Da Vermögensverwaltungsunternehmen wie insbesondere auch die beklagte Partei am gesamten Österreichischen Markt auftreten und ihren Verträgen regelmäßig

ABG zu Grunde legen, besteht ein Informationsbedürfnis der gesamten österreichischen Bevölkerung bezüglich unzulässiger AGB-Klauseln. Dem Veröffentlichungsbegehren war daher dem Grunde nach und auch im beantragten Ausmaß, das durchaus angemessen erscheint, Folge zu geben.

III. Kostenentscheidung:

Der Kläger ist nur mit einem geringfügigen Teils seiner Ansprüche unterlegen, deren Geltendmachung keine besondere Kosten verursacht hat. Ihm steht daher gemäß § 43 Abs 2 ZPO der Ersatz sämtlicher zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen Kosten zu. Diese hat der Kläger der Höhe nach richtig verzeichnet, sodass die Frist des § 54 Abs 1a ZPO nicht abgewartet werden musste.

Handelsgericht Wien

1030 Wien, Marxergasse 1a

Abt. 11, am 14.12.2009



Dr. Alexander S. [Signature]
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung

Vermögensverwaltungsvertrag

1020 Wien, Praterstrasse 38
Tel: 01/22701-0, Fax: DW 150

AUFTRAGGEBER / DEPOTINHABER

[Redacted]

Depotinhaber 1 Name, Vorname

[Redacted]

Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit

[Redacted]

Straße, Hausnummer

Depotinhaber 2 Name, Vorname

Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit

PLZ Ort

DEPOTFÜHRENDE BANK

[Redacted] **BANK AG**

Bank

[Redacted]

BLZ

PLZ Ort

[Redacted]

Depotnummer

[Redacted]

Verrechnungskontonummer

EURO

Referenzwährung

BEILAGE 1/A
VORGELEGT VON
KOSENIK-WEHRL & LANGER
RECHTSANWÄLTE KG

STANDARDISIERTE ANLAGESTRATEGIE

Portfolio A
KLASSISCH

Portfolio B
TRADITIONELL

Portfolio C
DYNAMISCH

Portfolio D
WACHSTUM

INDIVIDUELLE ANLAGESTRATEGIE

Geldmarkt }
Renten } **max. 100%**

Aktien }
Alternative Investments } **max. 100%**

VERTRAGSSUMME

~ genau Depotübertrag

Betrag in Währung

Betrag in Worten



IMB Vermögensverwaltung GmbH
1020 Wien, Praterstrasse 38
Tel: DW 150

Datum, Unterschrift Geschäftsführung IMB

[Signature]

[Redacted]

Datum, Unterschrift Depotinhaber 1

[Redacted]

Datum, Unterschrift Berater

Datum, Unterschrift Depotinhaber 2

[Redacted]

Vertragsbestimmungen

10. Dez. 2007

1020 Wien, Praterstrasse 38
Tel.: 01/22701-0, Fax: DW 150

VERTRAGSBESTIMMUNGEN

PRÄAMBEL

(1) Die IMB Vermögensverwaltung GmbH (im Folgenden: "IMB") ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragene Wertpapierfirma mit dem Sitz in 1020 Wien, Praterstrasse 38. IMB verfügt über eine Konzession der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde nach dem WAG und ist berechtigt, Dienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z. 1 und 2 sowie die Portfolioverwaltung gemäß § 2 WAG in Österreich, Deutschland, Slowakei, Liechtenstein und Spanien zu erbringen.
(2) Der/die Depotinhaber beauftragt, IMB zu den in dieser Vereinbarung genannten Bedingungen mit der Verwaltung seiner/ihrer von dieser Vereinbarung erfassten Vermögenswerte.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien wie folgt:

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

- (1) Der/die Depotinhaber beauftragt und bevollmächtigt hiermit IMB, in seinem/ihrer Namen und auf seine/ihre Rechnung die auf dem Depotkonto sowie dem dazugehörigen Verrechnungskonto mit den nebensitzenden Kontonummern des/der Depotinhaber(s) im Folgenden gemeinsam "die Konten" erlegenden Vermögenswerte sowie die daraus resultierenden Kapitalerträge nach freiem sachkundigen Ermessen gemäß den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen und den in § 2 festgelegten Anlegerrichtlinien/Anlagestrategien unter Berücksichtigung der im als Beilage 1 angeschlossenen Anlegerprofil enthaltenen Angaben zu verwalten.
(2) Im Rahmen der Vermögensverwaltung ist IMB berechtigt, ohne vorherige Zustimmung oder Weisung des/der Depotinhaber(s) nach ihrem freien sachkundigen Ermessen Wertpapiere und andere Veranlagungsinstrumente in in- und ausländischer Währung anzuschaffen oder zu veräußern, Options-, Termin- und Absicherungsgeschäfte zu tätigen sowie sonstige Verfügungen und Maßnahmen zu treffen, die IMB im Interesse des/der Depotinhaber(s) notwendig und erforderlich erscheinen. IMB ist dabei auch berechtigt, sämtliche Aufträge und Maßnahmen telefonisch oder auf elektronischem Weg durchzuführen.
(3) Eine Benachrichtigungs- und Bezugsverpflichtung des/der Depotinhaber(s) vor der Investitionsentscheidung besteht seitens IMB nicht.
(4) IMB ist berechtigt, im Rahmen der Auftragsausführung Subvollmachten für die Abwicklung des Auftrags zu erteilen und alle Transaktionen, zu denen sie bevollmächtigt wurde, direkt bei Produktpartnergesellschaften im Namen und auf Rechnung des/der Depotinhaber(s) zu tätigen. Gleichartige Transaktionen können grundsätzlich gebündelt werden.
(5) IMB ist berechtigt, auf Namen und Rechnung des Depotinhabers Wertpapierdepots und Konten sowie dazugehörige Subdepots bei einer Bank mit Konzession gemäß BWG zum Depotgeschäft, zu eröffnen und zu schließen. In diesem Fall gelten die Bestimmungen des gegenseitlichen Vertrags auch für diese Wertpapierdepots, Konten sowie Subdepots.
(6) IMB ist nicht berechtigt, Barbeträge von den Konten des Depotinhabers abzuheben oder Überweisungen - vorbehaltlich der Ermächtigung gem. § 1 Abs. 6 - auf fremde Konten durchzuführen. Es ist IMB verboten, jemals Schuldner des/der Depotinhaber(s) zu werden.
(7) Der/die Depotinhaber ermächtigt die konto- und depotführende Bank, die vertraglich gedeckten Beträge im Bankauszugsverfahren zu Gunsten von IMB und in deren Auftrag ohne Prüfung zu Lasten der Konten des/der Depotinhaber(s) einzuhalen.
(8) Der/die Depotinhaber und allenfalls sonst für die Konten zeichnungsberechtigten Personen dürfen keine eigenen Wertpapiertransaktionen auf den Konten vornehmen. Der/die Depotinhaber verzichtet darauf, der depotführenden Bank oder anderen Vertragspartnern von IMB direkt oder indirekt Anweisungen zu erteilen und verzichtet weiters darauf, gegen die Vertragspartner von IMB Ansprüche zu stellen, die aus Ausführungen von Anweisungen seitens IMB an diese resultieren.
(9) Der/die Depotinhaber nimmt/nehmen zur Kenntnis, dass eine Kreditaufnahme für die vertragsgegenständliche Veranlagung nicht zulässig ist.
(10) IMB ist verpflichtet, dem/den Depotinhaber/n halbjährlich zu den Stichtagen 30.6. und 31.12. jedes Jahres, einen Halbjahresbericht über das abgelaufene Halbjahr bis zum 30. des nachfolgenden Monats zu übermitteln. IMB übermittelt freiwillig - bis auf Widerruf - alle drei Monate, jeweils zu den Stichtagen 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. jedes Jahres, einen Quartalsbericht über das abgelaufene Quartal bis zum 30. des nachfolgenden Monats (solin 30.4., 30.7., 30.10., 30.1.).
Der/die Depotinhaber

- verzichtet(n) ausdrücklich auf die Übermittlung der vorgenannten Quartalsberichte und wünscht(n), dass diese bei IMB verbleiben;
 wünscht(n) die Übermittlung der vorgenannten Quartalsberichte.

(11) IMB hat dem/die Depotinhaber darauf hingewiesen, dass er/sie auf Verlangen über jedes ausgeführte Geschäft die wesentlichen Informationen über das betreffende Geschäft und die Mitteilung zur Bestätigung der Auftragsausführung erhalten kann. Dies gilt insofern nicht, als die Bestätigung die gleichen Informationen enthalten würde, wie eine Bestätigung, die dem/den Depotinhaber(n) unverzüglich von der Depotbank zuzusenden ist.

Der/die Depotinhaber

- verzichtet(n) ausdrücklich auf die Übermittlung der vorgenannten Informationen, da er/sie diese über den Internet Online-Zugang zu seinen Konten erhalten kann/können und wünscht(n), dass diese bei IMB verbleiben;
 wünscht(n) die Übermittlung der vorgenannten Informationen, sofern sie ihm/ihrer nicht unmittelbar von der Depotbank übermittelt werden.

(12) Der/die Depotinhaber stimmt(n) ausdrücklich zu, dass die Depotunterlagen bei IMB verbleiben. IMB ist verpflichtet, die Depotunterlagen vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen.

(13) Integrierende Bestandteile dieses Vertrags sind das jeweils aktuelle Anlegerprofil des/der Depotinhaber(s), die IMB Conflicts-of-Interest-Policy sowie die IMB Best-Execution-Policy.

(14) Der/Die Depotinhaber stimmen der IMB Best-Execution-Policy ausdrücklich zu.

§ 2 ANLEGERRICHTLINIEN/ANLAGESTRATEGIEN

(1) IMB bietet nachfolgende standardisierte (Portfolios A bis D) und eine auf den/die Depotinhaber abgestimmte individuelle Anlagestrategie(n) zur Veranlagung des eingesetzten Kapitals an.

Portfolio A: KLASSISCH

Mindestens 70% Geldmarkt und/oder Anleihen und Anleihenfonds, maximal 30% Aktien und Aktienfonds und/oder Alternative Investments. Alle Marktsegmente inklusive Emerging Markets, Small und Mid Caps, Immobilienfonds und Immobilienwertpapierfonds möglich.

Portfolio B: TRADITIONELL

Mindestens 50% Geldmarkt und/oder Anleihen und Anleihenfonds, maximal 50% Aktien und Aktienfonds, maximal 30% Alternative Investments. Alle Marktsegmente inklusive Emerging Markets, Small und Mid Caps, Immobilienfonds und Immobilienwertpapierfonds möglich.

Portfolio C: DYNAMISCH

Mindestens 30% Geldmarkt und/oder Anleihen und Anleihenfonds, maximal 70% Aktien und Aktienfonds - innerhalb des Aktienanteils sind Alternative Investments mit bis zu 30% des Gesamtkapitals möglich. Alle Marktsegmente inklusive Emerging Markets, Small und Mid Caps, Immobilienfonds und Immobilienwertpapierfonds möglich.

Portfolio D: WACHSTUM

Maximal 100% Aktien und Aktienfonds, maximal 40% Alternative Investments. Alle Marktsegmente inklusive Emerging Markets, Small und Mid Caps, Immobilienfonds und Immobilienwertpapierfonds möglich.

Portfolio INDIVIDUELL

Zusammenstellung in Absprache mit dem/den Depotinhaber(n) nach Seiner/ihrer persönlichen Präferenzen.

Der/die Depotinhaber bestätigt(n), eine detaillierte Beschreibung der von IMB angebotenen standardisierten Anlagestrategien sowie des Rahmens für eine individuelle Anlagestrategie rechtzeitig vor Vertragsschluss als Anlage zur *IMB Informationsprospektüre* erhalten zu haben. Diese Anlage bildet somit einen integrierenden Bestandteil des Vertrags.

(2) IMB ist bei allen Portfolios berechtigt, je nach Markteinschätzung bis zu 100% des Kapitals in liquide Mittel oder niedriger verzinsten konservativen Anlagen zu investieren. Änderungen der Anlagepolitik bedürfen der Schriftform.

(3) Die gewählte Risikobereitschaft (gemäß beiliegendem Anlegerprofil) und Portfoliozusammenstellung des/der Depotinhaber bezieht sich auf den Anfangswert des veranlagten Kapitals. Abweichungen zu Vorgaben betreffend Risikoklassen, Märkten, Art der eingesetzten Instrumente oder Währungen sind bis zu 10% des Depotwertes zulässig. Nachfolgende Orders oder Wünsche zum An- und Verkauf von Fonds, Instrumenten oder Wertpapieren bedürfen keiner weiteren Risikoaufklärung oder Beratung und sind auch dann zulässig, wenn dies nicht in die Risikoklasse fällt, aber bei Durchrechnung der Konten die gewählte Risikobereitschaft (gemäß beiliegendem Anlegerprofil) zu 90% erreicht wird.

§ 3 ENTGELT, PROVISIONSZAHLUNGEN

(1) IMB erhält für ihre Tätigkeit ein Honorar, das sich wie folgt zusammensetzt:

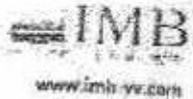
Errichtungsg Gebühr bei Abschluss oder Erhöhung der Vermögensverwaltung: Diese beträgt einmalig 3% des vereinbarten Veranlagungsbetrages und wird dem Verrechnungskonto angelastet.

Managementgebühr für die laufende Vermögensverwaltung: Diese beträgt 1% pro Halbjahr und bemisst sich jeweils am Gesamtwert der Konten an den beiden Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember und ist im Vorhinein mit Ausweis auf der halbjährlichen Depotabrechnung fällig.

Wird der Vermögensverwaltungsvertrag während eines laufenden Kalenderhalbjahres abgeschlossen, so ist die Managementgebühr aliquot für die vollen Monate des betreffenden Halbjahres geschuldet. Im Falle der Vertragsauflösung während eines Kalenderhalbjahres ist die Managementgebühr bis Halbjahresende geschuldet.

Grundsätzlich werden sämtliche banküblichen Spesen und Gebühren den Konten zusätzlich verrechnet. Ab Fälligkeit ist IMB zu einer Direktverrechnung gegen die Konten berechtigt.

13. Dez. 2007



www.imb-wv.com

1020 Wien, Praterstrasse 38

Gesonderte Vereinbarungen wie z.B. Sonderkonditionen müssen schriftlich festgehalten werden. Alle Gebühren und oben angeführten Vergütungen erhöhen sich um die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer.
(2) Alle Verfügungen gelten jedenfalls als vom Kunden genehmigt, wenn dieser nach Erhalt der Rechnung oder des Depotabzuges nicht binnen 6 Wochen schriftlich oder per E-Mail widerspricht. Das Erklärungsrisiko trägt der Kunde.

Die Ziffern 14 und 35 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (s. www.imb-wv.com/dienstleistungen/download) gelten analog.

(3) Die die Orders empfangenden Vertragspartner sind ausdrücklich berechtigt, ohne Angabe von Gründen und ohne eine vorherige Verständigung, eine Durchführung von Orders jederzeit abzulehnen. Anschaffungen von Wertpapieren oder anderen Veranlagungsinstrumenten setzen i.d.R. die entsprechende Valuta am Verrechnungskonto voraus.

(4) Prospekte der Fonds oder Wertpapiere können vom/von den Depotinhaber(in) gegen Kostensatz jederzeit angefordert (wien@imb-wv.com) oder über Internet (www.imb-wv.com/dienstleistungen/download) so vorhanden, abgerufen werden.

(5) Der/die Depotinhaber nimmt/nehmen zur Kenntnis, dass IMB auch Produkte von bestehenden oder künftigen Konzerngesellschaften - im Rahmen der sorgfältigsten Vermögensverwaltung nach bestem Wissen ausgewählt - einsetzen kann und diese Produkte sogar einen überwiegenden Anteil am Depotvermögen ausmachen können. Weiters, dass IMB insgesamt nur eine beschränkte Auswahl von Produkten anbietet, für die IMB und/oder die depotführenden Banken Vertriebsvereinbarungen haben und somit ein Interessenkonflikt nicht ausgeschlossen werden kann. Der/die Depotinhaber hat/haben die IMB Conflict of Interest-Policy erhalten und stimmt/stimmen dieser zu.

(6) Der/die Depotinhaber nimmt/nehmen zur Kenntnis, dass IMB im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Depotinhaber von Dritten, allenfalls für an diese im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit für den Depotinhaber erbrachte Leistungen, Vergütungen oder sonstige Vorteile (z.B. Vermittlungsprovisionen, Aufwandsätze, sonstige Gebühren) erhält. Sämtliche dieser IMB zukommenden Vergütungen und Vorteile stehen alleine und ausschließlich IMB zu. Die erwähnten Vergütungen/Vorteile dienen als Kostensatz für Weiterbildungsmaßnahmen, Research-Tätigkeiten sowie Einrichten und Wartung der notwendigen EDV-Systeme. Deren Erhalt ist in der (dadurch bedingt niedrigeren) Managementgebühr - als Entgelt für die Dienstleistungen im Rahmen der Portfolioverwaltung - einkalkuliert.

(7) Der/die Depotinhaber nimmt/nehmen zur Kenntnis, dass aufgrund der von Dritten ermittelten Vorteile und sonstigen Zuwendungen gemäß Abs. 6 ein Interessenkonflikt nicht ausgeschlossen werden kann. Nähere Informationen über die offen zu legenden Vorteile und allfällige Interessenkonflikte sind in der IMB-Informationsbroschüre enthalten, die insoweit ein integrierender Bestandteil dieses Vertrags ist.

Der/die Depotinhaber ist/sind sich dessen bewusst, dass er/sie IMB ohne Aufforderung allfällige Änderungen seiner/ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere der finanziellen Verhältnisse, der Anlageziele sowie der Risikobereitschaft mitzuteilen hat/haben - allenfalls daraus entstehende Nachteile hat er/haben sie ausschließlich selbst zu tragen.
(4) Der/die Depotinhaber verzichtet(n) ausdrücklich darauf, den Vermögensverwaltungsvertrag wegen Irrtums (§871 ff ABGB) anzufechten.

§ 6 KAPITALHERKUNFT & STEUERLICHE BEHANDLUNG

(1) Der/die Depotinhaber erklärt(en), dass die Herkunft seiner/ihrer Gelder, gemäß §§ 39 bis 41 BWG 1993 in der jeweils geltenden Fassung, unbedenklich ist.

(2) Der Depotinhaber nimmt zur Kenntnis, dass IMB weder über die Befähigung noch über die fachlichen Kenntnisse eines Steuerberaters verfügt und deshalb weder eine Berechtigung noch eine Verpflichtung besteht, den Depotinhaber steuerlich zu beraten. IMB ist auch nicht verpflichtet, steuerliche Aspekte - welcher Art auch immer - sowie die steuerliche Situation des Depotinhabers bei der Auswahl der Veranlagungen sowie den im Rahmen der Vermögensverwaltung getroffenen Verfügungen und Maßnahmen in irgendeiner Weise zu berücksichtigen. IMB übernimmt deshalb keine wie auch immer geartete Haftung für allfällige steuerliche Nachteile des Depotinhabers, die sich aus ihren Verfügungen und Maßnahmen im Rahmen der Vermögensverwaltung ergeben.

(3) Der/die Depotinhaber erklärt(en), dass er steuerlich von einer hierzu befugten Person vertreten ist und dass ihm die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Kapitaleinkünfte, Spekulationssteuern und Kapitalertragssteuer sowie ausschüttungsgleiche Erträge von in- und ausländischen Investmentfonds bekannt sind.

(4) Die Abgabe der erforderlichen Erklärungen und Mitteilungen an die Steuerbehörden sowie das Abführen der Steuern und Abgaben fällt ausschließlich in den alleinigen Verantwortungsbereich des/der Depotinhaber(s).

§ 7 MITTEILUNGEN

(1) Zustelladresse des/der Depotinhaber(s) für Mitteilungen von IMB:
 per Adresse, welche IMB zuletzt bekannt gegeben wurde
 per Adresse IMB, weil der/die Depotinhaber ausdrücklich auf die Übermittlung verzichtet/n.

(2) Der/die Depotinhaber erklärt(en) seine/ihre ausdrückliche Zustimmung, dass er/sie von IMB telefonisch, via E-Mail, Telefax oder sonstige elektronische Medien - auch zu Werbezwecken - kontaktiert werden kann/können. Der/die Depotinhaber nimmt/nehmen dabei zur Kenntnis, dass die Übermittlung von E-Mails unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren gehen, verfälscht oder bekannt werden. Für diese Folgen übernimmt IMB eine Haftung nur dann, wenn sie dies verschuldet hat. Der/die Depotinhaber kann/können diese Zustimmung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

§ 8 VERTRAULICHKEIT & DATENSCHUTZ

(1) IMB ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihr aufgrund der Geschäftsbeziehung zum/zu den Depotinhaber(in) bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. IMB ist verpflichtet, diese Pflicht auch ihren Mitarbeitern zu überbinden. Jede Weitergabe von Daten unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

(2) Der/die Depotinhaber ist/sind entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes mit einer automatisierten Unterstützung Verwendung seiner/ihrer Daten für die Kundendaten von IMB. Diese Zustimmung kann vom/von den Depotinhaber(in) jederzeit - auch ohne Angabe von Gründen - widerrufen werden.

§ 9 LAUFZEIT

(1) Diese Vereinbarung beginnt am Tag der Unterfertigung zu laufen und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Jede Vertragspartei ist berechtigt, diese Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefs zu kündigen, wobei die Abwicklung schwebender Geschäfte unberührt bleibt. Der kündigende Vertragspartner ist verpflichtet, unverzüglich die Depotbank von der Kündigung zu benachrichtigen.

(3) Vor einer beabsichtigten Kündigung ist zwischen IMB und dem/den Depotinhaber(in) ein sog. Abschlussgespräch über die Beendigung der beauftragten Vermögensverwaltung abzuhalten, um zu klären und zu vereinbaren, welche Maßnahmen IMB bis zur Wirksamkeit der Kündigung noch zu setzen hat bzw. zu setzen berechtigt ist. Der Inhalt dieses Abschlussgesprächs ist in einem eigenen Protokoll festzuhalten und von den Vertragsparteien zu unterfertigen.

(4) IMB wird im Falle einer Kündigung des Vermögensverwaltungsvertrages nur nach Maßgabe der im Abschlussgespräch vereinbarten Vorgaben tätig. Sollten der/die Depotinhaber kündigen ohne vorher das Abschlussgespräch mit IMB durchgeführt zu haben, ist IMB berechtigt, ihre Tätigkeit ab dem Erhalt der Kündigungserklärung unverzüglich einzustellen.

§ 4 BEWERTUNGS- & VERGLEICHSMETHODE

(1) Der Depotinhaber und IMB vereinbaren als angemessene Vergleichs- und Bewertungsmethode (Benchmark) den laufenden Vergleich des jeweiligen Portfolios mit der Entwicklung des Harmonisierten Verbraucherpreisindex (Inflationsrate) der EURO-Zone (HICP - All Items Harmonized Index of Consumer Prices, publiziert durch Eurostat) zuzüglich eines Aufschlages in Abhängigkeit von der gewählten Anlagestrategie.

(2) Die Benchmark je Portfolio gemäß §2 ist wie folgt:

IMB Portfolio A KLASSISCH	HICP plus 1,0% p.a.
IMB Portfolio B TRADITIONELL	HICP plus 2,0% p.a.
IMB Portfolio C DYNAMISCH	HICP plus 3,0% p.a.
IMB Portfolio D WACHSTUM	HICP plus 4,0% p.a.
IMB Portfolio INDIVIDUELL	HICP plus 1,0% bis 4,0% p.a. (je nach Ausrichtung)

Beispiel: Inflationsrate 2,2% p.a. zzgl. Aufschlag von 3% p.a. ergibt 5,2% p.a. als Benchmark für das IMB Portfolio **DYNAMISCH**

§ 5 HAFTUNG

(1) IMB haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) IMB haftet gegenüber dem/den Depotinhaber(in) bis zur Höhe des erlittenen Vertrauensschadens. Die Haftung für Folgeschäden, einschließlich für entgangenen Gewinn, insbesondere wenn diese aufgrund fehlerhafter technischer Übermittlungen verursacht wurden und soweit das Gesetz einen Ersatz nicht zwingend vorsieht, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(3) IMB haftet nicht für ein bestimmtes Ergebnis der Vermögensverwaltung oder für eine bestimmte Entwicklung der Vermögenswerte des/der Depotinhaber(s).

Der/die Depotinhaber trägt/tragen allein das Risiko der Wertentwicklung und bestätigen, dass ihm/ihnen von IMB auch keine bestimmte Ertragsentwicklung garantiert wurde.

Der/die Depotinhaber entscheidet(n) daher - soweit gesetzlich zulässig - IMB von jeglicher Haftung für die von IMB leicht fahrlässig getroffenen Verfügungen und Maßnahmen wie insbesondere die Auswahl und den Zeitpunkt für Kauf und Verkauf der Wertpapiere oder anderer Vermögenswerte, für auftretende Kurs-, Währungs- und sonstige Vermögensverluste oder sonstige Wertminderungen.

Vertragsbestimmungen

IMB Vermögensverwaltung GmbH
Eingetragen am:

13. Dez. 2007



1020 Wien, Praterstrasse 38
Tel.: 01/22701-0, Fax: DW 150

Abhaltung eines Abschlussgesprächs verweigern oder in sonstiger Weise nicht in Anspruch nehmen, wird IMB ihre Tätigkeit unverändert bis zur Wirksamkeit der Kündigung fortsetzen.
(5) Dieser Vermögensverwaltungsvertrag wird durch den Eintritt des Todes oder der Handlungsunfähigkeit des/der Depotinhaber(s) nicht aufgelöst.

§ 10 GERICHTSSTAND & ANWENDBARES RECHT

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des österreichischen Internationalen Privatrechts (einschließlich den Bestimmungen des Europäischen Vertragsübereinkommens - EVÜ) und der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.
(2) Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das Handelsgericht Wien bzw. das Bezirksgericht für Handelsachen Wien zuständig.
Unbeschadet dessen ist für Konsumenten (Sd KSchG) jenes Gerichts zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Konsumenten liegt.
(3) Die Belehrung über das 7-tägige, schriftlich ausübende Rücktrittsrecht, erscheinend binnen Monatsfrist ab Vertragsabschluss auch bei Anbahnung durch Konsumenten, nach den §§ 3, 3a KSchG, § 63 Abs. 2 WAG und § 43 InvFG, hat/haben der/die Depotinhaber erhalten bzw. sind einzuholen unter <http://ris.bka.gv.at/bundesrecht/>.

§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine Vereinbarung über das Abgehen von der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung - aus welchen Gründen auch immer - ganz oder teilweise unwirksam und/oder undurchsetzbar sein, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.

Beilage /1: Anlegerprofil

[Redacted]

Ort, Datum

[Redacted]

Unterschrift Depotinhaber 1

Unterschrift Depotinhaber 2